

Kreditgebühren: Keine Bearbeitungsentgelte für Selbstständige

- Unwirksamkeit von Bearbeitungsgebühren bei Privat- und Unternehmensdarlehen
- Unangemessene Benachteiligung auch des gewerblichen Kreditnehmers

In dieser Entscheidung setzte sich das Landgericht Gießen mit der Klage eines Immobilienentwicklers auseinander, der zur Teilkaufpreisfinanzierung ein Darlehen bei einer Volksbank aufnahm. Neben den Sollzinsen, war in der Darlehenssumme auch eine Kreditgebühr in Höhe von einem Prozent der Valuta enthalten.

Das Bearbeitungsentgelt für den Kredit fordert der Kläger nun mit der Behauptung zurück, nicht als Unternehmer gehandelt zu haben.

Keine Unterscheidung zwischen privaten und gewerblichen Darlehensnehmern

Das Gericht entschied zu Gunsten des klagenden Kreditnehmers. So handele es sich bei der Klausel bezüglich der Bearbeitungskosten, um eine allgemeine Geschäftsbedingung, welche dem Kreditkunden der Bank einseitig gestellt worden sei. Ganz unabhängig davon, ob der Darlehensnehmer hier als Verbraucher oder Unternehmer gehandelt habe, läge dadurch jedoch eine unangemessene Benachteiligung des Bankkunden vor.

Zur Begründung bezog sich das LG Gießen auf vom Bundesgerichtshof (BGH) bereits im Jahr 2014 aufgestellte Grundsätze, zur Unwirksamkeit von Bearbeitungsentgelten in Verbraucherdarlehensverträgen. Diese seien ebenso auf Gewerbekredite anwendbar, was pauschale Vergütungen neben dem eigentlichen Zins verbiete.

Praxistipp der Kanzlei GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE

Die Entscheidung zeigt, dass es auf die Verbrauchereigenschaft des Kreditnehmers nicht ankommt, wenn es um Bearbeitungsgebühren in Darlehensverträgen geht. Im Juli 2017 schloss sich nun auch der BGH selbst dieser Sichtweise an und machte den Weg für Unternehmer endgültig frei, zu Unrecht erhobene Vergütungen im Rahmen von Kreditverträgen zurück zu fordern. Betroffene Bankkunden sollten sich rasch anwaltlichen Rat einholen, um etwaige Verjährungsfristen nicht zu versäumen.

Quelle: Landgericht Gießen LG Gießen), Urteil vom 15.05.2015 – 3 O 426/14

22. August 2017 (Rechtsanwalt Hartmut Götdecke)
Telefon: 02241 / 17 33 - 20

Bundesgerichtshof erklärt Bearbeitungsentgelte bei Unternehmenskrediten für unwirksam
http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/texte_b/Bearbeitungsentgelte_Unternehmenskredite.shtml?navid=2

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite [kapital-rechtinfo.de](http://www.kapital-rechtinfo.de) und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Götdecke übernimmt **keine Haftung** für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erheben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u.a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).